

## Netzzugangsentgelte Strom

### Preisblatt für den Netzzugang Strom gültig ab 01.01.2015

#### der Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH

Bei der Nutzung des Stromnetzes der Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH sind das Netzentgelt und das Abrechnungsentgelt je Entnahmestelle gemäß diesem Preisblatt sowie die jeweils gültige Konzessionsabgabe und die Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz an den Netzbetreiber zu entrichten. Zudem wird bei der Nutzung einer Messeinrichtung bzw. eines Zählers des Netzbetreibers ein Entgelt für den Messstellenbetrieb je Messstelle in Rechnung gestellt. Für die Erbringung der Messung durch den Netzbetreiber wird ein Entgelt für die Messdienstleistung je Messstelle erhoben.

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer, **im Fettdruck** mit Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %) angegeben. Die Preise mit Umsatzsteuer sind gerundet.

#### 1. Entgelte für Netznutzung für Entnahme mit ¼-h-Leistungsmessung (Jahresleistungspreissystem):

##### 1.1 Entgelte für Netznutzung

| Entnahmestelle      | Benutzungsdauer<br>< 2500 h/a  |                        | Benutzungsdauer<br>≥ 2500 h/a  |                        |
|---------------------|--------------------------------|------------------------|--------------------------------|------------------------|
|                     | Leistungspreis<br>€/kW u. Jahr | Arbeitspreis<br>Ct/kWh | Leistungspreis<br>€/kW u. Jahr | Arbeitspreis<br>Ct/kWh |
| Mittelspannungsnetz | 9,25 / <b>11,01</b>            | 6,86 / <b>8,16</b>     | 178,92 / <b>212,91</b>         | 0,07 / <b>0,08</b>     |
| Umspannung MS/NS    | 11,00 / <b>13,09</b>           | 8,10 / <b>9,64</b>     | 210,90 / <b>250,97</b>         | 0,10 / <b>0,12</b>     |
| Niederspannungsnetz | 15,74 / <b>18,73</b>           | 5,11 / <b>6,08</b>     | 75,00 / <b>89,25</b>           | 2,74 / <b>3,26</b>     |

In der Regel befinden sich die Entnahmestelle und die Messstelle in der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichung hiervon (Entnahme in der Mittelspannung und Messung in der Niederspannung) werden die bei der Niederspannungsmessung nicht erfassten Verluste zwischen Entnahme- und Messstelle mit einem Aufschlag von 0,15 ct/kWh (netto) bzw. 0,18 ct/kWh (brutto) auf den Arbeitspreis berücksichtigt.

##### 1.2 Entgelte für Abrechnung

|  |                                 |
|--|---------------------------------|
| Abrechnungspreis je Entnahmestelle bei monatlicher Rechnungsstellung und Jahresschlussrechnung | 121,32 / <b>144,37</b> € / Jahr |
|--|---------------------------------|

### 1.3 Entgelte für Messstellenbetrieb

| Messebene         | Messstellenbetrieb<br>€/Jahr |
|-------------------|------------------------------|
| Mittelspannung    | 475,00 / <b>565,25</b>       |
| Niederspannung    | 209,84 / <b>249,71</b>       |
| Entgelt für Modem | 51,50 / <b>61,29</b>         |

| Preisabschlag Messstellenbetrieb                       | €/Jahr                 |
|--|------------------------|
| bei kundenseitig gestelltem Wandlersatz Mittelspannung | 175,00 / <b>208,25</b> |
| bei kundenseitig gestelltem Wandlersatz Niederspannung | 26,33 / <b>31,33</b>   |
| bei kundenseitig gestelltem Festnetzanschluss (FestNA) | 35,00 / <b>41,65</b>   |

### 1.4 Entgelte für Messdienstleistung bei täglicher Auslesung

| Messebene      | Messdienstleistung<br>€/Jahr |
|----------------|------------------------------|
| Mittelspannung | 138,00 / <b>164,22</b>       |
| Niederspannung | 138,00 / <b>164,22</b>       |

## 2. Entgelte für Netznutzung für Entnahme mit ¼-h-Leistungsmessung (Monatsleistungspreissystem):

### 2.1 Entgelte für Netznutzung

Für Entnahmestellen mit monatlichem Leistungsbedarf besteht die Möglichkeit vor Beginn eines neuen Abrechnungsjahres (Kalenderjahr) diese Entnahmestellen zur Verrechnung im Monatsleistungspreissystem für das nächste Abrechnungsjahr anzumelden. Hierfür gelten dann, für jeden Monat der Leistungsanspruchnahme, die folgenden Netzentgelte.

| Entnahmestelle      | Leistungspreis<br>€/kW u. Monat | Arbeitspreis<br>Ct/kWh |
|---------------------|---------------------------------|------------------------|
| Mittelspannungsnetz | 29,82 / <b>35,49</b>            | 0,07 / <b>0,08</b>     |
| Umspannung MS/NS    | 35,15 / <b>41,83</b>            | 0,10 / <b>0,12</b>     |
| Niederspannungsnetz | 12,50 / <b>14,88</b>            | 2,74 / <b>3,26</b>     |

### 2.2 Entgelt für die Abrechnung

Siehe 1.2

### 2.3 Entgelte für Messstellenbetrieb

Siehe 1.3

### 2.4 Entgelte für Messdienstleistung

Siehe 1.4

### 3. Entgelte für Kunden ohne ¼-h-Leistungsmessung je Entnahmestelle (Entnahmestelle mit Standardlastprofil):

#### 3.1 Entgelte für Netznutzung\*

| Entnahmestelle      | Grundpreis<br>€/Jahr | Arbeitspreis<br>Ct/kWh |
|---------------------|----------------------|------------------------|
| Niederspannungsnetz | 15,00 / <b>17,85</b> | 5,84 / <b>6,95</b>     |

Entgelte für Netznutzung für sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

| Entnahmestelle      | Grundpreis<br>€/Jahr | Arbeitspreis<br>Ct/kWh |
|---------------------|----------------------|------------------------|
| Niederspannungsnetz | 7,50 / <b>8,93</b>   | 2,92 / <b>3,47</b>     |

\*Für kommunale Entnahmestellen wird auf die oben genannten Netzentgelte ein 10-prozentiger Rabatt berücksichtigt (Kommunalrabatt)

#### 3.2 Entgelte der Abrechnung

Die Abrechnung der Netzentgelte erfolgt grundsätzlich jährlich. Nach Kundenwunsch kann die Abrechnung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Netzentgeltabrechnung ist uns in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährliche Abrechnung der Netznutzung setzt eine entsprechende unterjährliche Messdienstleistung voraus.

| Entnahmestelle                    | Jährliche<br>Abrechnung<br>€/Jahr | Halbjährliche<br>Abrechnung<br>€/Jahr | Vierteljährliche<br>Abrechnung<br>€/Jahr | Monatliche<br>Abrechnung<br>€/Jahr |
|-----------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------------|--|------------------------------------|
| Eintarifzähler                    | 10,89 / <b>12,96</b>              | 21,78 / <b>25,92</b>                  | 43,56 / <b>51,84</b>                     | 130,68 / <b>155,51</b>             |
| Zweitarifzähler                   | 10,89 / <b>12,96</b>              | 21,78 / <b>25,92</b>                  | 43,56 / <b>51,84</b>                     | 130,68 / <b>155,51</b>             |
| Elektronischer<br>Haushaltszähler | 10,89 / <b>12,96</b>              | 21,78 / <b>25,92</b>                  | 43,56 / <b>51,84</b>                     | 130,68 / <b>155,51</b>             |

#### 3.3 Entgelte für Messstellenbetrieb

| Entgelte für Entnahme- und<br>Einspeisestellen | Messstellenbetrieb<br>€/Jahr |
|--|------------------------------|
| Eintarifzähler                                 | 9,05 / <b>10,77</b>          |
| Zweitarifzähler                                | 18,10 / <b>21,54</b>         |
| Elektronischer<br>Haushaltszähler              | 31,11 / <b>37,02</b>         |

### 3.4 Entgelte für Messdienstleistung

Die Messdienstleistung erfolgt grundsätzlich jährlich. Nach Kundenwunsch kann die Messdienstleistung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Eine Abweichung zur jährlichen Messdienstleistung ist uns gemäß GPKE in den vorgegebenen Datenformaten zu übermitteln. Die unterjährliche Messdienstleistung hat nicht automatisch eine unterjährliche Netznutzungsabrechnung zur Folge.

| Entgelte für Entnahme- und Einspeisestellen | Jährliche Ablesung* <sup>1</sup><br>€/Jahr | Halbjährliche Ablesung* <sup>1</sup><br>€/Jahr | Vierteljährliche Ablesung* <sup>1</sup><br>€/Jahr | Monatliche Ablesung* <sup>1</sup><br>€/Jahr |
|---|--|--|---|---|
| Eintarifzähler                              | 3,17 / <b>3,77</b>                         | 6,34 / <b>7,54</b>                             | 12,68 / <b>15,09</b>                              | 38,04 / <b>45,27</b>                        |
| Zweitarifzähler                             | 3,17 / <b>3,77</b>                         | 6,34 / <b>7,54</b>                             | 12,68 / <b>15,09</b>                              | 38,04 / <b>45,27</b>                        |
| Elektronischer Haushaltszähler              | 3,17 / <b>3,77</b>                         | 6,34 / <b>7,54</b>                             | 12,68 / <b>15,09</b>                              | 38,04 / <b>45,27</b>                        |

<sup>1</sup> Das Entgelt für die Ablesung beinhaltet alle Ablesungen je Entnahmestelle innerhalb eines Jahres, die durch die GPKE-Geschäftsprozesse verursacht werden. Zusätzliche Kontrollablesungen über ORDERS werden mit einem Entgelt in Höhe von 3,17 €/Stück (netto) bzw. 3,77 €/Stück (brutto) berechnet.

### 3.5 Preise bei Abweichung von der Jahresprognosemenge (Mehr-/Mindermengen)

Die Mengenabweichungen zwischen der Bilanzkreismeldung und der abgelesenen Verbrauchsmenge je Entnahmestelle werden mit einem symmetrischen, monatlichen Preis (Mehr-/Mindermengenpreis) berechnet. Die Preise für den Ausgleich dieser Mengenabweichung bei der Verwendung von Standardlastprofilen berechnen sich auf Grundlage der monatlichen Marktpreise für Ausgleichsenergie. Die Preise werden auf der Internetseite des Netzbetreibers ([www.ewk-gmbh.de](http://www.ewk-gmbh.de)) veröffentlicht.

## 4. Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind in den Netzentgelten abgegolten.

## 5. Blindstromlieferungen

Blindstromlieferungen werden für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung durch gesonderte Messgeräte erfasst und zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine Blindstromlieferung für das Mittel- und Niederspannungsnetz wird ab einem  $\cos \varphi$  kleiner 0,9 verrechnet.

|                               |                             |
|-------------------------------|-----------------------------|
| Preis für Blindstromlieferung | 1,50 / <b>1,79</b> Ct/kvarh |
|-------------------------------|-----------------------------|

## 6. Unterbrechung der Anschlussnutzung

Für die Unterbrechung der Anschlussnutzung auf Anweisung des Lieferanten und Wiederherstellung der Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber wird folgender pauschaler Betrag in Rechnung gestellt. Die Wiederherstellung ist in diesem Betrag mit inbegriffen.

|  |                          |
|--|--------------------------|
| Preis für Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung | 113,61 / <b>135,20</b> € |
|--|--------------------------|

Bei erheblichen Abweichungen vom Standardverfahren wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

## 7. Sonderleistungen

Sonderleistungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Basis hierfür ist der Verrechnungssatz des Netzbetreibers.

|  |                                   |
|--|-----------------------------------|
| Zusätzliche beauftragte Zählerablesung | 47,00 / <b>55,93</b> € / Ablesung |
| Verrechnungssatz je Monteurstunde      | 47,00 / <b>55,93</b> € / Stunde   |

Unter anderem sind folgende Leistungen kostenpflichtig:

- Zusätzliche Zählerablesung auf Anforderung Berechtigter i. d. R. Lieferant;
- Datenbeschaffung, z. B. bei Ausfall des Telefonanschlusses des Anschlussnutzers bzw. Anschlussnehmers, verursacht durch Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer;
- Einrichtung einer weiteren E-Mail-Adresse für den Datenversand;
- zusätzliche Datenbereitstellung, z. B. historische Lastgänge.

## 8. Umlage KWK

Die Umlage gemäß § 9 Abs. 7 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz wird in folgender Höhe erhoben.

| Kategorie                  | Ct/kWh                |
|----------------------------|-----------------------|
| A, B, C (<= 100.000 kWh/a) | 0,254 / <b>0,3023</b> |
| B-Anteil (> 100.000 kWh/a) | 0,051 / <b>0,0607</b> |
| C-Anteil (>100.000 kWh/a)  | 0,025 / <b>0,0298</b> |

## 9. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) wird in folgender Höhe erhoben.

| Belieferung von:   | Ct/kWh             |
|--|--------------------|
| Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV | 0,11 / <b>0,13</b> |
| Tarifikunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV    | 0,61 / <b>0,73</b> |
| Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV               | 1,32 / <b>1,57</b> |

## 10. § 19 StromNEV-Umlage

Die in § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage wird gemäß Beschluss BK8-11-024 der BNetzA vom 15.12.2011 in folgender Höhe erhoben:

| <b>Letztverbraucher/Endverbrauchskategorien</b>  | <b>Entgelt</b>         |
|--|------------------------|
| <b>Letztverbrauchergruppe A (Abnahme bis einschl. 100.000 kWh/a)</b>   |                        |
| <b>Ct/kWh</b>  |                        |
| Letztverbrauch <= 100.000 kWh/a je Entnahmestelle<br>(Endverbrauchergruppe A)  | 0,237 / <b>0,2820</b>  |
| <b>Letztverbrauchergruppe B (Abnahme bis einschl. 100.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C)</b>  |                        |
| <b>Ct/kWh</b>  |                        |
| Letztverbrauch <= 100.000 kWh/a und Entnahmestelle<br>(Endverbrauchergruppe A)   | 0,237 / <b>0,2820</b>  |
| Letztverbrauch, der über 100.000 kWh/a bis 1.000.000 kWh/a und<br>Entnahmestelle (Endverbrauchergruppe A+)   | 0,227/ <b>0,2701</b>   |
| Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle<br>hinausgeht (Endverbrauchergruppe B)   | 0,0500 / <b>0,0595</b> |
| <b>Letztverbrauchergruppe C (Abnahme über 100.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe)</b>   |                        |
| <b>Ct/kWh</b>  |                        |
| Letztverbrauch <= 100.000 kWh/a je Entnahmestelle<br>(Endverbrauchergruppe A)  | 0,237 / <b>0,2820</b>  |
| Letztverbrauch, der über 100.000 kWh/a bis 1.000.000 kWh/a und<br>Entnahmestelle (Endverbrauchergruppe A++)  | 0,227 / <b>0,2701</b>  |
| Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle<br>hinausgeht – nur stromintensive Unternehmen des produzierenden<br>Gewerbes (Endverbrauchergruppe C) | 0,0250 / <b>0,0298</b> |

## 11. Offshore-Entschädigungsumlage

Die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG wird in folgender Höhe erhoben:

| Letztverbraucher/Endverbrauchskategorien  | Entgelt                  |
|---|--------------------------|
| <b>Letztverbrauchergruppe A (Abnahme bis einschl. 1.000.000 kWh/a)</b>  |                          |
| Letztverbraucher <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle (Endverbraucherkategorie A)   | -0,0510 / <b>-0,0607</b> |
| <b>Letztverbrauchergruppe B (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C)</b>   |                          |
| Letztverbraucher <= 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbraucherkategorie A)  | -0,0510 / <b>-0,0607</b> |
| Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht (Endverbraucherkategorie B)  | 0,0500 / <b>0,0595</b>   |
| <b>Letztverbrauchergruppe C (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe)</b>  |                          |
| Letztverbraucher <= 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbraucherkategorie A)  | -0,0510 / <b>-0,0607</b> |
| Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht – nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbraucherkategorie C) | 0,0250 / <b>0,0298</b>   |

## 12. Aufschläge aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zur abschaltbaren Lasten (AbLav) (Umlage für abschaltbare Lasten)

Gemäß der Verordnung über die Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten vom 28.12.2012 können Übertragungsnetzbetreiber nach § 18 dieser Verordnung die Aufwendungen gemäß § 9 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ausgleichen. Die Belastungsgrenzen gemäß § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWKG finden dabei keine Anwendung, d. h. die mögliche Umlage wird für alle Letztverbraucher in gleicher Höhe erhoben.

| Letztverbraucher                   | Entgelt              |
|------------------------------------|----------------------|
| <b>Letztverbraucher</b>            |                      |
| Letztverbraucher je Entnahmestelle | 0,006 / <b>0,007</b> |

Kirchzarten, 01.01.2015